

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang

“Law and Economics”

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 29. Juni 2023

**53. Jahrgang**  
**Nr. 30**  
**7. Juli 2023**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang**

**“Law and Economics”**

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 29. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law and Economics der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 26. April 2017 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 47. Jg. Nr. 14 vom 11. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

### 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

- a) Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift des § 28 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) geändert in „§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Remonstration“.
- b) Im Inhaltsverzeichnis wird unter „Anlagen“ nach „3. Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung“ der Punkt „4. Tabellarische Äquivalenzübersicht zu den Änderungen zum Wintersemester 2023/2024 gemäß § 1 Absatz 4“ ergänzt.

### 2. In § 1 (Geltungsbereich) wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 aufgenommen:

„(4) Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ an der Universität Bonn vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt:

- a. Für Module, die ab dem Wintersemester 2023/2024 nicht mehr in der vor Inkrafttreten der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law and Economics der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn (Änderungsordnung) geltenden Fassung angeboten werden können („bisherige Module“), sind ab Wintersemester 2023/2024 stattdessen die Module zu absolvieren, die die bisherigen Module ersetzen; diese sind im Modulplan entsprechend gekennzeichnet und in Anlage 4 einander gegenübergestellt.
- b. Studierende, die die bisherigen Module in der vor Inkrafttreten der Änderungsordnung geltenden Fassung nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten die Möglichkeit, die entsprechenden Modulprüfungen bis zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 in der vor Inkrafttreten der Änderungsordnung geltenden Fassung zu wiederholen, sofern die Wiederholungsversuche noch nicht ausgeschöpft sind. Über das Wintersemester 2023/2024 hinaus sind weitere Wiederholungsmöglichkeiten der Modulprüfungen in der vor Inkrafttreten der Änderungsordnung geltenden Fassung nicht möglich; die Studierenden müssen dann die neuen Module in der ab Wintersemester 2023/2024 geltenden Fassung absolvieren und erhalten für diese im Falle des Nichtbestehens beim ersten Prüfungsversuch zwei Wiederholungsmöglichkeiten.
- c. Die Details zu bereits begonnenen Prüfungsverfahren regelt der Prüfungsausschuss.

### 3. § 3 (Akademischer Grad) wird wie folgt neu gefasst:

„Ist die Bachelorprüfung im Studiengang „Law and Economics“ bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“.“

### 4. § 6 (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen) wird wie folgt angepasst:

- a) In Absatz 2 wird Satz 10 wie folgt neu gefasst:

„Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.“

- b) In Absatz 4 werden die Sätze 7 und 8 gestrichen.

**5. § 7 (Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen) wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 7**

**Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Der Dekan legt die Zahl der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.“

**6. § 8 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) wird wie folgt angepasst:**

a) Die Absätze 6 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 24 Absatz 9 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an die Geschäftsstelle delegieren. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
  - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2,
  - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 22 Absatz 3 vorliegt,
  - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 29 sowie
  - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.“

„(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

b) Nach Absatz 10 werden die folgenden neuen Absätze 11 bis 13 eingefügt:

„(11) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder

teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.“

„(12) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.“

„(13) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 12 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.“

## **7. In § 9 (Prüfer und Beisitzer) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.“

**8. In § 13 (Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht) erfolgen folgende Anpassungen:**

a) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist. Abhängig von der Veranstaltungsart sind dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- Praktika: höchstens 30 %,
- Arbeitsgemeinschaften: höchstens 25 %.

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Satz 5 entsprechend Anwendung.“

„(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling bei Klausurarbeiten spätestens am Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wurde, mitzuteilen. Die Mitteilung der Bewertung von Hausarbeiten erfolgt spätestens in dem Semester, das auf dasjenige folgt, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach der letzten Sitzung des Moduls „Ergänzendes Seminar“ mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfern festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt eines Prüfers in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfern die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 24 Absatz 9 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfern zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel die Note „nicht ausreichend“, wird die Prüfungsleistung abweichend hiervon mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wenn die Mehrzahl der Bewertungen der einzelnen Prüfer mindestens „ausreichend“ lautet. Entspricht die Anzahl der Prüfer, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung ein weiterer Prüfer hinzugezogen. Bewertet dieser Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.
6. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 20 Absatz 4 geregelt.“

- b) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 ergänzt:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form (rechnergestützte Prüfungen gemäß § 16 Absatz 2) oder in elektronischer Kommunikation (mündliche oder schriftliche Online-Prüfungen) abgenommen werden können. Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit, die dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via eCampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf eCampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines der vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt. Die Beantwortung von elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument. In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge bei schriftlichen Online-Prüfungen (z. B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/ Online-Tool beaufsichtigt werden. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Der Prüfungsausschuss gibt sowohl für mündliche als auch für schriftliche Online-Prüfungen den zu verwendenden Webkonferenzdienst/das zu verwendende Online-Tool spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt. Online-Prüfungen dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen bzw. bereitgestellten Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes NRW sind zu beachten. In der Regel werden Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Der Prüfer kann vor und während der Prüfung bei Verdacht eines Täuschungsversuches oder bei konkreten Hinweisen hierauf durch langsamen 360-Grad-Kameraschwenk einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum des Prüflings befinden. Eine Speicherung der Videodaten durch den Prüfer oder durch den Prüfling ist nicht zulässig. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Prüfung ist unzulässig. Zur Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch den Prüfer. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden. Prüflinge sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch den Prüfer gewährleistet ist. Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsorganisationssystem. Auf ausdrücklichen Wunsch des Prüflings, der zu protokollieren ist, kann die Mitteilung der Note einer mündlichen Prüfung auch unter Verwendung des Webkonferenztools erfolgen. Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.“

„(9) Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen können Lehrende optionale Übungsaufgaben zur Notenverbesserung anbieten. Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben kann die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung in Modulen des Pflichtbereichs und der

fachgebundenen Wahlpflichtbereiche (mit Ausnahme des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten) verbessert werden. Die Teilnahme an den Übungsaufgaben hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen Übungsaufgaben zur Notenverbesserung angeboten werden. Eine Verbesserung ist nur bei dem Prüfungstermin möglich, der in dem Semester liegt, in dem die Übungsaufgaben angeboten wurden, sowie bei einem entsprechenden Wiederholungstermin gemäß § 15 Absatz 6. Die nach der Verbesserung vergebene Note muss eine Note gemäß § 24 Absatz 1 sein. Die Note kann im Rahmen der üblichen Notenschritte maximal um den Wert 1 verbessert werden. Die konkreten Anforderungen, die für eine Notenverbesserung erfüllt sein müssen, gibt der Lehrende zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt.“

**9. § 14 (Nachteilsausgleich) wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 14  
Nachteilsausgleich**

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.“

**10. § 15 (Wiederholung von Prüfungen) wird wie folgt angepasst:**

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Moduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

b) Absatz 6 wird wie folgt angepasst:

aa) In Nr. 2 wird Satz1 wie folgt neu gefasst:

„Für die Modulprüfungen zu den Modulen „*Rechtsökonomie Grundlagen*“ und „*Rechtsökonomie Institutionen*“, sowie zu den Modulen des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „*Rechtsökonomie – Vertiefung*“ wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann.“

bb) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Hausarbeit im Modul „Häusliche Fallbearbeitung I: BGB-AT“ sowie die Prüfungsleistungen der Module im fachgebundenen Wahlpflichtbereich „Proseminar“ können im darauffolgenden Semester oder später in derselben Form wiederholt werden.“

**11. In § 17 (Mündliche Prüfungen) werden die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.“

„(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.“

**12. § 18 (Hausarbeiten und Präsentationen) wird wie folgt angepasst:**

a. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann im Einzelfall die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit aus triftigen Gründen, insbesondere wegen akuter Krankheit, um einen individuell festzulegenden Zeitraum, längstens jedoch um sieben Tage, einmalig verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, jedoch vor Ablauf der Abgabefrist für die Hausarbeit beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen, der Angaben enthalten muss, die zur Feststellung der Verlängerungsnotwendigkeit geeignet sind. Kann der Prüfling den Antrag aus eben den gemäß Satz 1 genannten Gründen nicht bis zum Ablauf der Abgabefrist der Hausarbeit einreichen, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die fristgerechte Einreichung des Antrags.“

b. Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4.

**13. In § 20 (Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:**

„(5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach der letzten Sitzung des Moduls „Ergänzendes Seminar“ mitzuteilen.“

**14. In § 22 (Täuschung und Ordnungsverstoß) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:**

„(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.“

**15. § 28 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 28  
„Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Remonstration“**

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 9 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgaben- bzw. Themensteller erheben (Remonstration). Über diese Einwände entscheidet der Prüfer – bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet wurden, unter Beteiligung des Zweitprüfers – und gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt. Der Prüfer kann die Annahme der Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen.“

**16. § 30 (Zusätzliche Prüfungsleistungen) wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 30  
Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung gemäß § 10 Absatz 2 abschließen, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 25,5 LP in den Modulen „Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften B“, „Makroökonomik A“ und „Makroökonomik B“ aus dem Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ sowie der Prüfung zur Vorlesung „Recht der Arbeitsverhältnisse“ aus dem Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Staatsexamen) erbringen. Es können nur Leistungen berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 25 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

**17. Anlage 1 (Modulplan für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“) wird durch Anlage 1 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.**

- 18. Die Anlagen werden durch eine Anlage 4 (Tabellarische Äquivalenzübersicht zu den Änderungen zum Wintersemester 2023/2024 gemäß § 1 Absatz 4) im Anhang dieser Ordnung ergänzt.**

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

J. von Hagen

Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Mai 2023 sowie der Entschließung des Rektorats vom 13. Juni 2023.

Bonn, 29. Juni 2023

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

## Anhang

### Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“

#### Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AG = Arbeitsgemeinschaft, AS = Angeleitetes Selbststudium, P = Praktikum, S = Seminar, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- Mit Doppel-Asterisk (\*\*) gekennzeichnet: Module, auf die die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung finden.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfern bewertet werden, mit „<sup>2P</sup>“ gekennzeichnet.
- In der Spalte „Modulname“ sind Module, die mit der Änderungsordnung wegfallende Module ersetzen, mit „e“ gekennzeichnet.

#### Module des Pflichtbereichs

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre**	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			7,5
Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsorganisation. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können die Strukturen der Staatsorganisation verstehen und das gewonnene Wissen in entsprechenden Fallkonstellationen umsetzen.	keine	Klausur	8

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Allgemeiner Teil des BGB	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Grundbegriffe und Gefüge des Bürgerlichen Rechts (insbesondere des im BGB kodifizierten Rechts) sowie Methode der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen anhand einfacher Sachverhalte die Lösung von Rechtsfragen im Bereich des Allgemeinen Teils des BGB.	keine	Klausur	9
Häusliche Fallbearbeitung I: BGB-AT	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	AG*, AS	keine	<b>Inhalt:</b> Bearbeitung eines juristischen Falles mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden wenden juristische Methoden auf einen konkreten Fall mit anspruchsvoller Literaturrecherche an.	Bei Abgabe der Hausarbeit muss ein AG-Schein „Allgemeiner Teil des BGB“ vorliegen	Hausarbeit zu „Allgemeiner Teil des BGB“	4,5
Schuldrecht AT und BT 1 (Vertragliche Schuldverhältnisse) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Grundkenntnisse im Aufbau des Schuldrechts und Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Ansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen nach dem BGB. Vertiefung der Fähigkeiten in der Technik der Fallbearbeitung. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können Sachverhalte aus dem Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse im Gutachtenstil nach Anspruchsgrundlagen prüfen und vertretbar lösen.	keine	Klausur	10

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Öffentliches Recht II (Grundrechte) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen allg. Grundrechts- lehren, einzelner Grundrechte sowie verfassungs- prozessualer Voraussetzungen zur Abwehr von Grundrechtsverletzungen im Rahmen bundesverfassungsgerichtlicher Verfahren. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Fähigkeiten in der Technik der Fallbearbeitung werden vertieft, so dass die Studierenden Sachverhalte, die im Kontext von Grundrechts- eingriffen angesiedelt sind, vertretbar lösen.	keine	Klausur	5
Mathematische Methoden der Wirtschafts- wissenschaften A **	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5
Rechtsökonomie Grundlagen	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Einführung in die Geschichte der „Ökonomischen Analyse“, methodologische und philosophische Grundlagen der ökonomischen Analyse, Verhaltenspsychologische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften; Darstellung und Kritik von „Effizienz“-Begriffen; Verhältnis von Effizienz und Fairness; Überprüfung gesetzgeberischer Entscheidungen an wirtschaftlichen Folgen, Transaktionskostenökonomik. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden verstehen den Zusammenhang von Rechts- und Wirtschaftssystem; sie sind insbesondere in der Lage, einfache Normen zur Konfliktlösung (vor allem im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts) mit dem Gedanken der Allokationseffizienz zu erklären.	keine	Klausur	4

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Vertiefung öffentliches Recht <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Grundkenntnisse zu Fragen der Herkunft und Kennzeichen eines Staates sowie der verfassungsrechtlichen Entwicklung im nationalen und internationalen Kontext. <b>Qualifikationsziel</b> Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse in den historischen Grundlagen des öffentlichen Rechts und lernen dabei insbesondere, die Parameter für das Entstehen eines Staates und seiner verfassungsrechtlichen Grundlagen zu verstehen.	keine	Klausur	4,5
Grundzüge der Statistik A **	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5
Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V, AG*	keine	<b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen im Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (Bereicherungsrecht, Deliktsrecht und Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag). <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse bei der Lösung von Fällen umsetzen und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektieren.	AG-Schein “Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)”	keine	3
Strafrecht I (AT) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Grundlagen des Strafrechts und Inhalt des Allgemeinen Teils des StGB. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse bei der Lösung einschlägiger Fälle umsetzen und die aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch diskutieren.	keine	Klausur	7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Europarecht <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Inhalte des primären und sekundären Unionsrechts; unterschiedliche normative Ebenen und ihr Zusammenwirken (Mehrebenensystem); Herstellung grundlegender Bezüge zum EU-Institutionsgefüge und -Prozessrecht.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden entwickeln ein grundlegendes Verständnis für die Bedeutung des Europarechts und seine Verknüpfungen mit dem nationalen Recht.</p>	keine	Klausur	5
Gesellschaftsrecht	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vermittlung von Grundkenntnissen im Personengesellschafts- und Körperschaftsrecht. Hierbei stehen neben dem internen Aufbau gerade die Wirkungen gegenüber dem Rechtsverkehr im Zentrum der Vermittlung.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden wenden das Erlernete auf einfach gelagerte Fälle des Personengesellschafts- und Körperschaftsrechts an.</p>	keine	Klausur	4
Mikroökonomik A **	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Handelsrecht	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen über das Handelsrecht im Allgemeinen und den grenzüberschreitenden Warenverkehr im Besonderen. Die Verknüpfung zu allgemeinen zivilrechtlichen Problemen und das Aufzeigen der internationalen Verbindungen stehen im Mittelpunkt.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Durch Vermittlung der Systematik des Handelsrechts kennen die Studierenden die Methodik der Falllösung und können selbständig Problemlösungen erarbeiten.</p>	keine	Klausur	2,5
Strafrecht II (BT 1) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V, AG	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen über die Tatbestände des Besonderen Teils des StGB.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können das erworbene Wissen bei der Lösung von Fällen umsetzen; die Studierenden können sich mit den in komplexen Sachverhalten aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch auseinandersetzen.</p>	keine	Klausur	7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Sachenrecht (Z) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V, AG	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten Normen und Begriffe des Dritten Buches des BGB und dazugehöriger Gesetze wie der GBO sowie Querbezüge zum Schuldrecht (teilweise auch Handelsrecht) und Allgemeinen Teils des BGB. Die Abschlussklausur umfasst den Stoff aus den Vorlesungen Sachenrecht und Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse).</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse bei der Lösung von Fällen umsetzen und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektieren.</p>	keine	Klausur	8
Rechtsökonomie Institutionen	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte Sachbereiche der Rechtsökonomie und über die zentralen Instrumente der ökonomischen Analyse von Institutionen.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden wenden die erlernte Methodik auf die ökonomische Analyse von Institutionen an.</p>	keine	Klausur	7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Vermittlung der Rechtsgrundlagen und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung inklusive ihrer rechtlichen Beurteilung. Verhältnis Verfassungsrecht / Verwaltungsrecht; Handlungsformen der Verwaltung; Verwaltungsverfahren und - vollstreckung, Organisation der Verwaltung, Staatshaftung. Grundlagen des Verwaltungsprozessrechts. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen die Anwendung der prozessualen und materiell-rechtlichen Grundlagen des allgemeinen Verwaltungsrechts auf Fallbeispiele.	keine	Klausur	8
Zivilprozessrecht mit Grundzügen des Zwangsvollstreckungsrechts <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Grundlagen des Zivilprozessrechts und Ablauf des Zivilprozesses. <b>Qualifikationsziel:</b> Durch Vermittlung der Systematik des Zivilprozessrechts kennen die Studierenden die Methodik der Fallbearbeitung und können selbständig Problemlösungen erarbeiten.	keine	Klausur	4
Praktische Studienzeit (Praktikum) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	P	keine	<b>Inhalt:</b> Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden lernen ein Berufsfeld durch die Einbindung in einen konkreten Arbeitsprozess kennen.	Vorlage einer Praktikums- bescheinigung	keine	3

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Methoden – Vertiefung“** (es ist ein Modul im Umfang von 7,5 LP zu wählen)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Grundzüge der Statistik B **	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			7,5
Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung **	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			7,5

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Rechtsökonomie – Vertiefung“** (es sind zwei bis drei Module in einem Gesamtumfang von 15 LP zu wählen)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Geistiges Eigentum und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Ökonomische Analyse des Rechts des Geistigen Eigentums. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden verstehen zum einen die ökonomische Rechtfertigung des Rechts des Geistigen Eigentums (insbesondere des Patent- und Urheberrechts sowie des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes) und haben zum anderen den Umgang mit der ökonomischen Analyse immaterialgüterrechtlicher Einzelfragen erlernt.	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Gesellschaftsrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b>  Ökonomische Grundlagen und Wirkungen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts exemplarisch anhand von Regelungen betreffend die Haftung von Gesellschaftern, die Verantwortlichkeit von Organmitgliedern, Regelungen betreffend Unternehmensübernahmen sowie Vorschriften betreffend die Publizität.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b>  Die Studierenden kennen ökonomische Analysemittel betreffend die Anreizwirkungen von Haftungsregeln, das Prinzipal-Agent-Modell sowie finanzmarktbezogene Forschungen der Verhaltensökonomie (Behavioral Finance).</p>	keine	Klausur	5
Kartellrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b>  Ökonomische Grundlagen und Wirkungen des Kartellrechts.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b>  Die Studierenden können mittels ökonomischer Analysemittel, wie des hypothetischen Monopoltests, Märkte abgrenzen und anhand spieltheoretischer Analysen Zusammenschlusswirkungen prognostizieren.</p>	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Zivilrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vertiefung im Bereich ökonomischer Analyse von Eigentum, Vertrag, Delikt (z.B. Langzeitverträge; unvollständige Verträge, Nachverhandlungen, Erfüllungsansprüche, Gewährleistung, Schadensersatz; Haftung und Haftpflichtversicherung; Kollektivschäden). Vergleich der Steuerung durch Zivilrecht mit der Steuerung durch Straf- und Verwaltungsrecht. Einführung in die ökonomische Analyse der Streiterledigung (Anreize für Klageerhebung versus Anreize zum Vergleichsschluss, Schiedsverfahren und alternative Streitbeilegung, Kostentragungsregeln, Anwaltsmarkt).</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen die Anwendung ökonomischer Analysemethoden auf eine Vielzahl zivilrechtlicher Fragestellungen.</p>	keine	Klausur	5
Comparative Competition Law <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine  Empfehlung: Besuch der Vorlesung zum deutschen und europäischen Kartellrecht	<p><b>Inhalt:</b> Die Vorlesung behandelt das Kartellrecht der EU und der USA im Vergleich und bezieht auch aktuelle Entwicklungen in ausgewählten asiatischen Rechtsordnungen (China, Korea, Japan) ein.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden haben Überblick über Parallelen und Unterschiede in der Auslegung und Anwendung des Kartellverbots in Fällen horizontaler und vertikaler Koordination, der Regeln über einseitiges Verhalten im Allgemeinen und speziell im Digitalbereich, der Fusionskontrolle und des Verfahrensrechts. Neben den einschlägigen Vorschriften kennen die Studierenden auch die für die jeweiligen Rechtsordnungen zentralen Fälle.</p>	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Verbraucherschutz und Ökonomie <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Die Vorlesung behandelt ökonomische Grundlagen und Wirkungen von Informationsproblemen im Verhältnis von Händlern und Verbrauchern sowie von Verbraucherschutz-Regulierungen auf digitalen Plattformen. Exemplarisch werden diese anhand von Regelungen betreffend die Dynamisierung und Personalisierung von Preisen im Online-Handel und betreffend die Transparenz von Rankings und Algorithmen zur Produktempfehlung diskutiert. In diesem Zusammenhang werden ökonomische Analysemittel wie das Prinzipal-Agenten-Modell, die verschiedenen Formen der Preisdiskriminierung, die Anreizwirkungen von Verbraucherschutz-Regulierungen, sowie verhaltens- und experimentalökonomische Forschungen, insbesondere zum Modell der begrenzten Rationalität (Bounded Rationality), behandelt.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden kennen die ökonomische Analyse von Verbraucherschutz-Regulierungen. Sie verstehen zum einen die ökonomischen Grundlagen und Wirkungen geltender Gesetze und Regelungen zum Verbraucherschutz und können zum anderen mit ökonomischen Analysemitteln im Zusammenhang mit den Auswirkungen dieser Gesetze und Regelungen umgehen.</p>	keine	Klausur	5
Ökonometrie **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.						7,5
Mikroökonomik B **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.						7,5

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Proseminar“** (es ist ein Modul im Umfang von 7,5 LP zu wählen)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Proseminar Jura	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	S	keine	<b>Inhalt:</b> Allgemeine Vorgaben und Techniken für Präsentationen sowie Seminar- und Abschlussarbeiten; Literaturrecherche. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen die Methodik zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit.	keine	50% Hausarbeit  50% Präsentation	7,5
Rechtsökonomisches Proseminar	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	S	keine	<b>Inhalt:</b> Übungen zur Anfertigung einer Bachelorarbeit. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen die Methodik zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Rechtsökonomie.	keine	70% Hausarbeit  30% Präsentation	7,5
Wissenschaftliches Arbeiten **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

**Bachelorarbeit und Modul „Ergänzendes Seminar“**

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Bachelorarbeit	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.		Erwerb von mindestens 90 LP  Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters, der Pflichtmodule „Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)“, „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“ sowie eines Moduls aus dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich „Proseminar“.	<b>Inhalt:</b> Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Modelle zur Analyse und Bearbeitung rechtsökonomischer Problemstellungen aus einem Stoffgebiet des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist; selbständige kritische Auseinandersetzung mit der relevanten Literatur; Einordnung der Relevanz der Problemstellung, Entwicklung von Lösungsansätzen, Beurteilung und Darstellung dieser unter Berücksichtigung formaler Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können eine rechtsökonomische Arbeit anfertigen.	keine	Bachelorarbeit <sup>2P</sup>	12
Ergänzendes Seminar	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	S*	Abgabe der Bachelorarbeit	<b>Inhalt:</b> Präsentation und Diskussion der selbständig erarbeiteten Ergebnisse. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können Ergebnisse angemessen darstellen und kritisch verteidigen.	keine	Präsentation <sup>2P</sup>	3

**Anlage 4: Tabellarische Äquivalenzübersicht zu den Änderungen zum Wintersemester 2023/2024 gemäß § 1 Absatz 4:**

Bisheriges Modul (PO 2017)		Neues Modul (PO 2023)		Äquivalenz – Übertrag erworbener Kompetenzen
Modulname	LP	Modulname	LP	
Staatsrecht I	7	Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht)	8	Wer die Module „Staatsrecht I“ und „Staatsrecht II (Grundrechte)“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 13 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Schuldrecht I (Vertragliche Schuldverhältnisse)	10	Schuldrecht AT und BT 1 (Vertragliche Schuldverhältnisse)	10	Übertrag 1:1.
Staatsrecht II (Grundrechte)	6	Öffentliches Recht II (Grundrechte)	5	Wer die Module „Staatsrecht I“ und „Staatsrecht II (Grundrechte)“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 13 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Häusliche Fallbearbeitung II: Grundrechte	4,5	Vertiefung öffentliches Recht	4,5	Übertrag 1:1.
Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	3,5	Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	3	Wer die Module „Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)“ und „Sachenrecht“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 11 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Strafrecht I	9	Strafrecht I (AT)	7,5	Wer die Module „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Staats- und Europarecht	5	Europarecht	5	Übertrag 1:1.
Sachenrecht	7,5	Sachenrecht (Z)	8	Wer die Module „Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)“ und „Sachenrecht“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 11 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Strafrecht II	6	Strafrecht II (BT 1)	7,5	Wer die Module „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Allgemeines Verwaltungsrecht	6	Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht	8	Wer die Module „Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Zivilprozessrecht“ und „Praktikum“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für die drei Module zusammen.
Zivilprozessrecht	5	Zivilprozessrecht mit Grundzügen des Zwangsvollstreckungsrechts	4	Wer die Module „Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Zivilprozessrecht“ und „Praktikum“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für die drei Module zusammen.
Praktikum	4	Praktische Studienzeit (Praktikum)	3	Wer die Module „Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Zivilprozessrecht“ und „Praktikum“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für die drei Module zusammen.
International Banking and Financial Law	5	Zwei alternative Wahlpflichtmodule: Comparative Competition Law, Verbraucherschutz und Ökonomie	5 5	Übertrag 1:1.